

## Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen?

Über die Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes an deutschen Schulen wird in einzelnen Ländern aufgrund diverser Anträge konkret gesprochen. Grundsätzlicher steht dieses Thema in drei verschiedenen thematischen Zusammenhängen: 1. die generelle Diskussion über den Wert des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Deutschland, wie er in Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes verankert ist; 2. die Frage nach Wegen zur Förderung eines interkulturellen Dialogs, den viele als einen notwendigen Dialog zum friedensstiftenden Wirken der großen Weltreligionen werten; 3. die Debatte über Wege zu einer gelingenden Integration in einer plural verfaßten Gesellschaft, in der Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen leben.

### Zur pädagogischen Bedeutung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sichert jedem Bürger und jeder Bürgerin in Art. 4 die „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ zu. Zur Ausübung der Religionsfreiheit gehört es, daß der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach gewährleistet ist (Art. 7 Abs. 3 GG). Der Religionsunterricht wird in „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt. Dieses Recht ist in einer Zeit entstanden, in der in Deutschland allein die christlichen Kirchen Garanten dafür schienen, dem Staat eine transzendente Ethik zu vermitteln. Zugleich hat schon das Grundgesetz immanent und ausdrücklich den Staat auf Neutralität in Weltanschauungsfragen verpflichtet. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein säkularer Staat, in dem es vielfältige Beziehungen zwischen Staat und Kirche gibt. Der Souverän ist ein religiös neutraler Staat ohne Staatsreligion. Religion und Weltanschauungen sollen frei konkurrieren dürfen. Die großen christlichen Kirchen haben – weit über den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen hinausgehend – in den vergangenen 50 Jahren wichtige Aufgaben der sozialen und kulturellen Diakonie in unserer Gesellschaft übernommen und stehen dabei in einer verlässlichen Partnerschaft zum Staat.

Neben der juristischen Grundlage ist die Debatte über den Wert des konfessionellen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen vor allem durch seine pädagogische Bedeutung geprägt. Die Schule kann die soziale und moralische Le-

benswelt von Kindern und Jugendlichen nicht ersetzen. Sie kann sie aber deuten und erschließen und zur Gewissensbildung als ethischer Erfahrungs- und Sprachfähigkeit beitragen. Grundlage jeder Wertvermittlung ist immer eine Weltdeutung. Die Aufgabe der Schule liegt darin, zum geistigen Prozeß der Weltdeutung beizutragen und die ethische Dimension der verschiedenen Lebenswelten der Kinder kognitiv zu erschließen. Wenn der Schule dieser Beitrag zur ethischen Alphabetisierung gelingt, dann bewirkt sie Aufklärung im pädagogischen wie historischen Sinn. Weil Religion nicht mit Wissen und Information beginnt, sondern mit Erfahrung und Tradition, ist es der Würzburger Synode zufolge Aufgabe des Religionsunterrichtes, „auf der Grundlage reflektierter Tradition nach dem Ganzen und nach dem Sinn des menschlichen Lebens und der Welt“<sup>1</sup> zu fragen:

Der Religionsunterricht „erörtert die Antworten, die Menschen heute auf diese Fragen geben und die sie in der Geschichte gegeben haben. ... So verhindert er, daß die Schüler den Lebenssituationen, Strukturen und Tendenzen, den Identifikationsmustern und Weltdeutungen (anderer und den eigenen) fraglos und sprachlos gegenüberstehen. Religionsunterricht soll Scheinsicherheiten aufbrechen, vermeintlichen Glauben ebenso wie gedankenlosen Unglauben. Damit kann einer drohenden Verkümmern des Pluralismus zu ‚wohlgieriger Indifferenz‘ gewehrt werden.“<sup>2</sup>

Wenn aber der Religionsunterricht diese kritische Funktion haben soll, muß Religion wirklich als Gewissensfrage ernst genommen werden. Religiöse Überzeugung darf nicht in einer Anthropologie der Beliebigkeit eingeebnet werden, nach der jeder die „Religion“ pflegt, die ihm zur Zeit paßt. Wenn Religion ihre freiheitsstiftende Kraft behalten soll, darf sie weder pädagogisch noch sozial, noch moralisch funktionalisiert werden. Der Religionsunterricht soll im Blick auf existenzielle Fragen sprachfähig machen vor dem Hintergrund der konkreten christlichen Tradition. Wenn Menschen angesprochen werden sollen, kann dies nur gelingen, wenn ihre Fragen aufgenommen und ernst genommen werden. Insofern hat der Religionsunterricht heute nicht selten die Aufgabe, sich zunächst auf die Sinnhaftigkeit junger Menschen einzustellen. Er knüpft weniger an bereits gemachte religiöse Erfahrungen an, sondern öffnet vielmehr Perspektiven, durchbricht Scheinsicherheiten und wagt damit den Brückenschlag hin zu einer Tradition des Christentums, in der der Mensch seine Selbstgenügsamkeit überwindet. Der Religionsunterricht thematisiert Religion als gesellschaftskritische Kraft, die nicht Privatsache bleibt, sondern zu gesellschaftlicher und kultureller Verständigung beiträgt. Er leistet damit einen diakonischen Dienst an Kindern und Jugendlichen, der auch Lebenshilfe bedeutet: Hilfe bei der Suche nach Orientierung, Hilfe zur eigenen Entscheidung. Dieser Anspruch bleibt auch in Zeiten gültig, in denen die Zahl derer, die den Religionsunterricht besuchen, geringer wird.

So sehr unsere Gesellschaft und Kultur von vielen Strömungen geprägt ist, so bleibt sie doch eine Kultur, die ihre Geschichte mit dem Christentum hat. Deshalb gehört in den Prozeß der Identitätsfindung junger Menschen auch die Geschichte des Christentums als kulturprägende Kraft. Die öffentliche Debatte über

Sekten und Psychogruppen sowie der Zulauf, den sie gerade bei jungen Menschen erfahren, zeigen die Notwendigkeit einer Beschäftigung mit Religion, die vor falschen Absolutheitsansprüchen und einer Instrumentalisierung des Menschen schützt. Diese Debatte zeigt auch, daß junge Menschen wie zu allen Zeiten eine Sehnsucht in sich tragen, die nicht in der Vordergründigkeit des Alltags gestillt werden kann. So problematisch und schwierig sich der Unterricht im Fach Religion heute an unseren Schulen angesichts einer sehr heterogenen Schülerschaft auch zeigt, er ist doch Ausdruck des Respekts vor den Schülerinnen und Schülern, die einen Anspruch darauf haben, daß die Gottesfrage wach gehalten bleibt.

Die Debatte über den Religionsunterricht hat durch das Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER), das in Brandenburg anstelle des Religionsunterrichts eingeführt worden ist, neue Nahrung bekommen. Manche halten dieses Fach für eine plausible Alternative in Zeiten, in denen die religiöse Prägung junger Menschen durch das Christentum nicht mehr selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Sie verweisen auf jene alte These, wonach Lebenskunde und die möglichst breite Information über alle tatsächlich existierenden Religionen eine Voraussetzung für die mögliche Entscheidung junger Menschen sein könne. Im Blick auf Religion erhält das Fach den Charakter eines reinen Informationsfaches. Im Lehrplan für LER wird dem Thema Religion und Weltanschauung ohnehin nur maximal ein Sechstel der Gesamtunterrichtszeit eingeräumt. Der Bereich *Lebensgestaltung* mit seinem stark therapeutischen Ansatz steht deutlich im Vordergrund.

Damit ist ein entscheidender Paradigmenwechsel erfolgt: Die Weitergabe von Orientierungswissen als das Erschließen von Erfahrungsräumen geschieht nicht mehr vor dem Hintergrund konkret praktizierter und wirklich existierender Religiosität. Was die Schülerinnen und Schüler in Sachen Religion erfahren, wird letztlich vom Staat vorgegeben. Die pädagogisch relevante Unterscheidung zwischen diesem neuen Schulfach und der Tradition des Religionsunterrichts liegt in der Zielsetzung. Bei LER geht es letztlich um die geistige Normierung von Kindern und Jugendlichen durch die staatliche Schule.

Im Religionsunterricht bleibt dagegen der Anspruch, genau solche vordergründige Normierung, die unter dem Schein der Selbstbestimmung gefördert wird, aufzubrechen und an die Stelle staatlicher Normen das kritische und befreiende Potential einer 2000jährigen Geschichte menschlicher Erfahrungen zu setzen. LER ist meines Erachtens kein Ersatz für den Religionsunterricht. Wo keine Positionen bezogen werden, wo über alles gesprochen und alles nebeneinander gestellt wird, so als sei alles gleich bedeutsam, da sind Freiheit und Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler noch lange nicht garantiert. Die Standpunktlosigkeit des Faches LER untergräbt vielmehr die Fähigkeit zur eigenen Standpunktbildung bei den Heranwachsenden. Dabei fällt der Pflichtcharakter des Faches besonders schwer ins Gewicht. LER bedeutet nicht mehr, sondern weniger Freiheit in Sachen Religion und Weltanschauung.

Neben der pädagogischen Fragwürdigkeit darf nicht übersehen werden, daß mit LER erstmals der Verfassungskonsens durchbrochen wird, wonach die Kirchen in einer originären Verantwortung für die öffentlichen Schulen stehen, die sich im Religionsunterricht konkretisiert. Das Grundgesetz nimmt die Kirchen in die Pflicht und schreibt zugleich eine Selbstbeschränkung des Staats fest. Diese Selbstbeschränkung hat gute Gründe. Es handelt sich beim konfessionellen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule nicht um eine Sonderleistung des Staates an die Kirchen. Der Staat handelt vielmehr in Übereinstimmung mit seinen eigenen Grundlagen. So heißt es in dem Wort der deutschen Bischöfe zum Religionsunterricht von 1996:

„Grundwerte und öffentliche Moral können und dürfen nicht vom Staat selber legitimiert werden. Wenn er das tut, dann wird er totalitär, weil er sich selber mittels Propaganda die Akzeptanz verschaffen muß, die er braucht. So ist gerade der moderne Staat auf Religion angewiesen.“<sup>3</sup>

Die Tradition der Selbstbeschränkung des Staats in Fragen der Religion und Weltanschauung ist Vorteil einer langen und konfliktreichen Geschichte. Der Religionsunterricht ist damit auch ein Prüfstein für das Verhältnis von Staat und Kirchen, die im wechselseitigen Respekt voreinander stehen und einander nicht wechselseitig vereinnahmen.

Der Religionsunterricht an der Schule bleibt auch in Zukunft ein wichtiger diakonischer Dienst der Kirchen an Kindern und Jugendlichen. Sein spezifischer Auftrag ist es, religiöse Sprachfähigkeit zu vermitteln, sich auf Sinnöte einzulassen und die Frage nach Gott wach zu halten. Er ist damit ein wichtiger Ort, an dem der geistige Generationenvertrag eingelöst wird. Es ist der Respekt vor Kindern und Jugendlichen, der uns dazu motivieren sollte.

Aus den vorangehenden Überlegungen zur pädagogischen Bedeutung des Religionsunterrichts im Rahmen des erzieherischen Auftrags der öffentlichen Schule wird deutlich, daß mit dem Religionsunterricht weder bloße Information noch Indoktrination gemeint ist. Alle Dokumente der evangelischen und katholischen Kirche in Deutschland weisen deutlich auf die freiheitsstiftende Kraft des Religionsunterrichts hin und darauf, daß das Reden über Sinn die konkret gelebte und erfahrene Sinnstiftung letztlich nicht ersetzen kann.

Darüber hinausgehend weist Bischof Franz Kamphaus – im Blick auf das praktizierte Konfessionalitätsprinzip – darauf hin, daß es kein kirchenloses Christentum gibt<sup>4</sup>. Kamphaus liefert aber zugleich jenen offenen Begriff von Konfessionalität, der im Religionsunterricht allen gemeinsam sein kann, denn „niemand kann daran gelegen sein, alte Gräben aufzureißen. ... Zwischen Konfessionalität und Konfessionalismus besteht ein Unterschied wie zwischen Fundament und Fundamentalismus.“<sup>5</sup> Bei Konfessionalität geht es nicht um die Reinheit einer abstrakten Idee, sondern um den lebensweltlichen Bezug in Lehre und Unterricht.

## Über die Notwendigkeit eines interreligiösen Dialogs

Der Religionsunterricht in unseren öffentlichen Schulen nach Art. 7 des Grundgesetzes ist kein Monopol des Christentums. Es ist also von daher naheliegend, daß er auch anderen Religionsgemeinschaften eröffnet wird. Bei der praktischen Umsetzung dieses Konzeptes, das die Kultusministerkonferenz schon 1984 beschlossen hat, spielen mehrere Fragekomplexe eine Rolle: Wer ist der Gesprächspartner auf der Seite des Islam? Der Staat muß zwar die notwendigen Voraussetzungen für den Religionsunterricht schaffen, über die religiösen Momente und Bekenntnisinhalte entscheiden jedoch die jeweiligen Religionsgemeinschaften. Das betrifft Lehrpläne und Lehrerbildung ebenso wie die Voraussetzungen für Erteilung der Lehrbefugnisse. Damit ist nicht zuletzt die Frage nach finanziellen Investitionen der jeweiligen Religionsgemeinschaft verbunden.

Der Aufbau repräsentativer Strukturen des Islam in Deutschland steht erst am Anfang. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß die Herausbildung und Benennung einer repräsentativen kirchlichen Autorität dem Islam als solchem eher wesensfremd ist. Diejenigen, die sich aus grundsätzlicher Überzeugung für den Religionsunterricht, auch den islamischen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule einsetzen, dürfen weder blauäugig über innerislamische Debatten und Auseinandersetzungen hinwegsehen, noch bisherige Grundsätze zur Einrichtung von Religionsunterricht ignorieren. Nicht selten wird vorschnell die Initiative des Staats zur Einrichtung eines entsprechenden Fachs gefordert. Bischof Wolfgang Huber hat zu Recht vor einiger Zeit darauf hingewiesen, daß sich der Staat in Angelegenheiten der Religion zurückhalten muß. Diese Zurückhaltung kann nicht aufgegeben werden, weil einigen die Beantwortung der damit verbundenen Vorfragen nicht rasch genug geht.

Manche ziehen daraus die Konsequenz, es könne ja anstelle des Religionsunterrichts ein Fach Islamkunde eingerichtet werden. Meines Erachtens gelten für ein solches Fach die gleichen Bedenken, wie ich sie für LER benannt habe. Wer den Religionsunterricht als einen Beitrag dazu sieht, jene Grundlagen zu schaffen, die einen interkulturellen Dialog ermöglichen, der kann nicht im Blick auf eine Weltreligion ein reines Informationsfach fordern. Für alle Weltreligionen gilt, daß die Rede über Sinn die gelebte und erfahrene Sinnstiftung nicht zu ersetzen vermag.

Der interkulturelle Dialog darf im Blick auf die Besonderheiten der jeweiligen Religionstradition nicht nivellierend wirken. Er kann nur geführt werden im wechselseitigen Respekt vor den jeweiligen Besonderheiten des anderen und in dem Bemühen, wechselseitige Vorurteile abzubauen. Letztlich muß der interkulturelle Dialog darauf gerichtet sein, die gemeinsamen ethosbildenden und friedensstiftenden Kräfte in den großen Weltreligionen herauszuarbeiten. Das aber setzt voraus, daß die jeweils nächste Generation in allen Weltreligionen die Chance der religiösen Sprachfähigkeit und des eigenen Standpunkts hat – verbun-

den mit der Bereitschaft, die Wahrheitsfähigkeit der jeweils anderen Religion prinzipiell anzuerkennen. Auch das ist eine zentrale Frage an die islamischen Gruppen in unserer Gesellschaft.

Schließlich ist ein Weiteres zu beachten, das in der juristischen Auseinandersetzung über die Islamische Förderung in Berlin eine Rolle spielt. Die Religionsgemeinschaft, die ein Angebot in der öffentlichen Schule machen will, muß eindeutig auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Sie muß akzeptieren, was zur Substanz unseres Gemeinwesens gehört – eine Substanz, die der Wahrung von Freiheit und Toleranz, gegen jede Art der Indoktrination dient. Auch diejenigen, die prinzipiell für einen islamischen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule in Deutschland plädieren, sind immer wieder verunsichert über Versuche einer politischen Instrumentalisierung der Weltreligion des Islam und damit verbundene Bilder der Gewalt. Es gibt in der Bevölkerung Ängste und Unsicherheit darüber, ob ein ordentliches Lehrfach oder ein Wahlpflichtfach islamischer Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen davon frei gehalten werden könne. Diese deutliche Trennung von Politik und Religion ist aber eine unverzichtbare Voraussetzung für die Einrichtung eines solchen Fachs.

Ungeachtet dieser kritischen Fragen und Unsicherheiten bin ich davon überzeugt, daß in Zukunft der interreligiöse und interkulturelle Dialog an Bedeutung zunehmen wird und hierzu auch Projekte wie das von Hans Küng zum Weltethos einen Beitrag leisten können. Beiträge aus den Weltreligionen sind aber nur dann möglich, wenn der Religionsunterricht frei von Indoktrination bleibt und der wechselseitige Respekt vor der prinzipiellen Wahrheitsfähigkeit der jeweils anderen Weltreligionen anerkannt wird.

Welche Wege einer gelingenden Integration gibt es in einer plural verfaßten Gesellschaft, in der Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen leben? Aus diesem Phänomen erwächst eine grundsätzliche gesellschaftspolitische Herausforderung, die die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in ihren Eckpunkten für ein Integrationskonzept vor einem Jahr herausgearbeitet hat:

„Die positiv religiös weltanschauliche Neutralität des freiheitlich demokratischen Staates gilt für Bürger muslimischen Glaubens ebenso wie für die Anhänger der verschiedenen christlichen Glaubensrichtungen oder die Juden in Deutschland. ... Nur wer sich seiner eigenen Wurzeln sicher ist, kann die Kraft zur Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Überlegungen und Lebensstilen aufbringen.“<sup>6</sup>

Kulturelle Integration ist bedeutsam für den sozialen Frieden in einer Gesellschaft. Sie ist wichtig für die Wahrung von Freiheit und Toleranz in unserem Gemeinwesen. Die CDU/CSU bekennt sich in diesem Papier dazu, daß das Recht auf freie Religionsausübung und die damit verbundene Möglichkeit zum Religionsunterricht kein Privileg des Christentums ist. In Deutschland besuchen rund 700 000 Kinder und Jugendliche muslimischen Glaubens öffentliche Schulen. Zwei Drittel von ihnen sind hier geboren und aufgewachsen. Auch sie haben ei-

nen Anspruch darauf, ihre religiöse und kulturelle Identität in unseren Schulen zu finden und zu sichern.

Die große gesellschaftspolitische Herausforderung der kulturellen Integration betrifft natürlich nicht nur den Religionsunterricht. Der wichtigste Schlüssel zu einer gelingenden Integration ist der Deutschunterricht für ausländische Kinder und Jugendliche. Auch das auf Kenntnissen beruhende Verständnis der jeweils anderen Kultur und die wirkliche Bereitschaft zur Integration anstelle der Herausbildung von Parallelgesellschaften sind unabdingbare Voraussetzungen.

Im Zusammenhang mit dem christlichen, dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht sprechen wir nicht selten von verschiedenen Lernorten des Glaubens, die einander ergänzen und helfen: die Familie, die Gemeinde und die Schule. Für die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht ergibt sich von daher die Notwendigkeit, daß auch hier Verständigung zwischen verschiedenen Lernorten des Glaubens möglich ist. Was in unseren öffentlichen Schulen geschieht, muß von den Eltern akzeptiert und von ihnen mitgetragen werden können. Dies kann heute noch nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden. Ich habe angesichts konkreter Überlegungen in Baden-Württemberg erfahren, wie einerseits Anträge von muslimischen Gruppen vorliegen, andererseits Eltern muslimischen Glaubens einen solchen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule nicht wünschen. Solche Stellungnahmen können nicht einfach ignoriert werden.

Im Blick auf unsere Moscheegemeinden stellt sich ein weiteres Problem. Die Imams, die Vorbeter in den Moscheen, werden zu etwa 80 bis 85 Prozent in der Türkei ausgebildet. Sie arbeiten 5 bis 6 Jahre in Deutschland und kehren dann wieder zurück in ihre Heimatländer. Das führt dazu, daß die Imams, die einen enormen Stellenwert innerhalb der muslimischen Bevölkerung haben, in die Gesellschaft kaum integriert sind. Sie können aus diesem Grund nur schwer jenen Brückenbau zwischen den Lernorten des Glaubens leisten, der für kulturelle Integration bedeutsam ist. Es wäre jedoch wünschenswert, daß gerade sie die Unterscheidung zwischen dem Islam als Religion und politischem Islamismus verdeutlichen und gesellschaftlich vermitteln könnten.

### Konkrete Entwicklungen in Berlin und Baden-Württemberg

Die Frage nach dem islamischen Religionsunterricht wird derzeit aufgrund konkret vorliegender Anträge öffentlich diskutiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Februar dieses Jahres in der juristischen Auseinandersetzung zwischen der Islamischen Förderung und dem Berliner Senat die Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts Berlin gestützt. Bezüglich des Begriffs der Religionsgemeinschaft ist allerdings weiterhin alles offen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung auf den Begriff der Religionsgemeinschaft in Art. 7 Abs. 3

GG zwar hingewiesen, aber eindeutig festgestellt, daß wegen der Nichtanwendung von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG im Land Berlin diese Regelung nicht zum Tragen komme, mithin der dort verwandte Begriff der Religionsgemeinschaft für Berlin nicht verbindlich sei. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß dieses Urteil auf alle Länder, in denen Art. 7 des Grundgesetzes Grundlage für die Einrichtung von Religionsunterricht ist, keine Auswirkungen hat.

Im Blick auf Berlin halte ich es für wichtig, sich jetzt für die Einrichtung der Fächergruppe Religion/Ethik/Philosophie als Wahlpflichtfach zu entscheiden, weil erst damit die Grundlagen für eine gemeinsame Verantwortung von Religionsgemeinschaft und Staat geschaffen werden. Dieser wahrscheinlich mühsamere Weg fordert aber am ehesten die islamischen Gruppen dazu auf, ein gemeinsames Konzept für den Religionsunterricht zu erarbeiten.

Das Land Baden-Württemberg steht im Moment in intensiven Gesprächen mit mehreren islamischen Gruppen, nachdem insgesamt vier Anträge auf Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts vorliegen. Dieser Gesprächsprozess motiviert auch eine innerislamische Diskussion zum Beispiel über den Aufbau repräsentativer Strukturen, um gemeinsam mit dem Kultusministerium zu einem tragfähigen Konsens zu kommen.

Der allererste Schritt besteht darin, in einer Steuerungsgruppe mit allen vier Gruppen Eckpunkte zu erarbeiten, die sich zum Beispiel auf Lehrpläne und die Qualifikation der Lehrkräfte sowie die Bedingungen für die Erteilung der Lehrbefugnis beziehen. Das geschieht derzeit auf administrativem Weg, in enger Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule in Karlsruhe. Ein solcher Konsens könnte Grundlage für die Einrichtung eines entsprechenden Unterrichts an einzelnen Modellschulen sein. Erst danach stellt sich die Frage nach einer politischen Entscheidung. Der Weg ist mühsam und ganz gewiß nicht davon geprägt, daß der Staat Barrikaden aufbaut. Es hat aber wenig Sinn, die notwendige innerislamische Diskussion zu überspringen, weil wir meinen, es müsse islamischen Religionsunterricht geben. Nur wenn wir bereit sind, einen langen und auf weite Strecken auch mühsamen Weg geduldig zu gehen, wird es langfristig tragfähige Ergebnisse geben, die sowohl in der muslimischen Elternschaft als auch von der staatlichen Schulaufsicht akzeptiert werden können.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 (Freiburg 1976) 139.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Die deutschen Bischöfe 56 (Bonn 1996) 22 f.

<sup>4</sup> Franz Kamphaus, in: FAZ 30. 9. 1996.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Integration u. Toleranz. Eckpunkte für ein Integrationskonzept der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, 1999, 7f.